



## Satzung

### §1

#### Name und Zweck

1. Der am 01. Juli 1979 in Alsheim gegründete Tennisverein führt den Namen TENNISCLUB Alsheim e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Alsheim. Es ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives und passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die



schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft ist übertragbar im unmittelbaren Verwandtschaftsverhältnis ( Ehepaar – Geschwister – Kinder )

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, das Clubheim wie die Tennisplätze zu benutzen und an Clubveranstaltungen teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Benutzung der Tennisplätze regelt die Belegungs- und Platzordnung. Alle passiven Mitglieder haben das Recht, das Clubheim zu benutzen und an Clubveranstaltungen teilzunehmen. Das benutzen der Tennisplätze ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein passives Mitglied kann durch Zahlung der Aufnahmegebühr aktives Mitglied werden.

## § 4

### Beiträge

1. Die Mitgliedbeiträge, eine eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, Übertragung oder durch Auflösung des Vereins.



2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 30.09. vorliegen.
  
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - Wegen unehrenhafter Handlungen.

## § 6

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von vollendetem 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
  
2. Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind nur aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind alle aktive und passive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
  
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 12. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr teilnehmen.
  
4. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendetem 16. Lebensjahr an gewählt werden.



## § 7

### Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis
  - angemessene Geldstrafe
  - Zeitlich gegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 8

### Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 9

### Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind :
  - die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand



## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Als spätester Termin gilt der 31. März des Folgejahres.
3. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder Postbrief mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der geschäftsführenden Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Eich, Ortsteil Alsheim, sowie schriftlich für alle Vereinsmitglieder persönlich per E-Mail oder durch Postbrief. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Entgegennahme der Berichte
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge



6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis gebracht werden.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 11

### Der Vorstand

#### 1. Den Vorstand bilden:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Beisitzer, Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart, Beisitzer für Bauangelegenheiten.



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand
  1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500,-- € nicht überschreiten, alleine abzuschließen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.
8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.



9. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung vom Schriftführer abzugeben.

## § 12

### Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Mitglieder in Ausschüsse berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

## § 13

### Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es gilt folgender Wahlrythmus:

Bei Jahreszahlen mit g e r a d e r Endzahl wird gewählt:

1. Vorsitzender, Schatzmeister ; 1. Beigeordneter;  
Jugendwart

Bei Jahreszahlen mit u n g e r a d e r Endzahl wird gewählt:





Der 2.Vorsitzender; Sportwart, Schriftführer, der 2. Beigeordneter ; Beisitzer für Bauangelegenheiten

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, gilt für die Neuwahl nur die Restamtszeit.

2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt
3. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

### Kassenprüfungen

1. Die Kasse des Vereins werden jedes Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 16

### Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.



## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - Von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Alsheim mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.
6. Zur Durchführung der Liquidation ist ein Ausschuss zu bilden, der nur gemeinsam Vertretungsberechtigt ist. Der Ausschuss wird von der Versammlung berufen.



**Schlussbestimmung:** Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 1984 Genehmigt. Der § 14 Wahlen wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1989 geändert. Die § 2; 3 und 6 wurden in Der Mitgliederversammlung vom 16.01.1992 Geändert.  
Die Mitgliederversammlung vom 22.03.2018 hat § 1; § 2; § 3; § 4; § 10; § 11; sowie § 14 geändert. Damit tritt die Satzung 24. April 1992 außer Kraft.

67577 Alsheim, 23. März 2018

Der Vorstand

Matthias Reinhard

1. Vorsitzender

Robert Kolig

2. Vorsitzender